



# **SATZUNG**

des

**Rad – Motorsport – Club  
Heinriet e.V.**

in Untergruppenbach

eingetragen im Amtsgericht Stuttgart – VR 101470

Beschlossen am 20.02.1982 bei der Jahreshauptversammlung in Untergruppenbach-Oberheinriet - Sitz in Untergruppenbach – Oberheinriet – .

Ergänzt bei der Jahreshauptversammlung am 05.03.1994 in Untergruppenbach-Oberheinriet um § 1 Punkt 6, § 2 und § 8/III Punkt 5.

Ergänzt bei der Jahreshauptversammlung am 15.03.1997 in Untergruppenbach-Oberheinriet um Änderungen in § 3 und § 10 Punkt 2.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein hat den Namen Rad- und Motorsportclub Heinriet e.V. R.M.S.C.H.- mit Sitz in Untergruppenbach-Oberheinriet.
2. Der R.M.S.C.H. ist Mitglied im Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V.
3. Der R.M.S.C.H. unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes, und des R.K.B. Solidarität.
4. Der R.M.S.C.H. ist die Vereinigung von Mitgliedern, die den Rad-, Roll-, Motor- und Freizeitsport in Heinriet betreiben und dem R.K.B. Solidarität angehören.
5. Er dient der Förderung und Pflege des Amateursports und der Bildung der Jugend.
6. Er fördert die Sportlerinnen und Sportler und deren Leistungen im Rad-, Roll-, Motor- und Freizeitsport.
7. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation der R.M.S.C. Heinriet. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Der Verein**

1. Der Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet der Gemeinde Untergruppenbach.
2. Gerichtsort ist Heilbronn am Neckar.
3. Der Sitz ist Untergruppenbach-Oberheinriet.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede männliche und weibliche Person werden, die durch Unterschrift die Satzungen des Vereins anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten den Beitritt unterschriftlich bestätigen und ein Elternteil muss Mitglied werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller wird über die Aufnahme oder die Ablehnung ohne Angabe von Gründen verständigt.

## **§ 7**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Freiwilligen Austritt;
- b) Tod des Mitglieds;
- c) Ausschließung.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sofortiges Ausscheiden.

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich

- a) unsportlich oder unkameradschaftlich benimmt
- b) satzungswidrig oder vereinsschädigend verhält;
- c) an sportlichen Veranstaltungen beteiligt, die der Vorstand nicht genehmigt hat.

Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der vom Vorstand beschlossene Ausschluss tritt sofort in Kraft. Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheidet.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

- I. Jahreshauptversammlung
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- III. Der Vereinsvorstand
- IV. Die Sportausschüsse
- V. Der Jugendausschuss
- VI. Der Revisionsausschuss

## I. Die Jahreshauptversammlung wird am Anfang eines Jahres einberufen.

Ihr obliegt:

- a) Entgegennahme der Jahresbericht und der Jahresabrechnung;

Insbesondere:

- b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrags;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

- (a) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden durch Bekanntmachungen im örtlichen Amtsblatt, die Brücke, oder mit Umlaufschreiben einzuberufen.
- (b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  und zur Auflösung des Vereins von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmrecht haben alle über 18 Jahre alten Mitglieder.
- (c) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

## II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils bei Bedarf einzuberufen, insbesondere, wenn dies die Mehrheit des Vorstands oder mindestens  $\frac{1}{10}$  der Vereinsmitglieder per Unterschrift begehrt.

## III. Der Vereinsvorstand

### 1. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und besteht aus:

- (a) Dem 1. Vorsitzenden
- (b) Dem 2. Vorsitzenden
- (c) Dem Kassier
- (d) Dem Radsportleiter
- (e) Dem Rollsportleiter
- (f) Dem Motorsportleiter
- (g) Dem Jugendleiter
- (h) Dem Schriftführer
- (i) Den 2 Revisoren (mit beratenden Stimmen).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; sie sind je allein vertretungsberechtigt.
  
3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Verwaltung des Vereins, die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung, die Vorbereitung aller auf dieser zu verhandelnden Angelegenheiten und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse. Die Weiterleitung von Anträgen an die betreffen Stellen.
  - (a) Werbung neuer Mitglieder
  - (b) Aufsicht über alle zum Verein gehörenden Sparten
  - (c) Schlichtung von Streitigkeiten und Entscheidungen von Beschwerden von der Hauptversammlung angehörender Mitglieder untereinander.
  
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die Revisoren werden von der Hauptversammlung gewählt und nach erfolgter Wahl von der Hauptversammlung bestätigt.
  
5. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliedervollversammlung bestätigt.

#### IV. Sportausschüsse

1. Radsportausschuss
2. Rollsportausschuss
3. Motorsportausschuss

##### 1. Radsportausschuss

Der Radsportausschuss besteht aus:

- (a) Radsportleiter
- (b) Fachwartleiter

##### 2. Rollsportausschuss

Der Rollsportausschuss besteht aus:

- (a) Rollsportleiter
- (b) Fachwarte im Rollsport

### 3. Motorsportausschuss

Der Motorsportausschuss besteht aus:

- (a) Motorsportleiter
- (b) Fachwarte im Motorsport

Die Sportausschüsse fördern und überwachen den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Ihre Versammlungen finden nach Bedarf statt. Zu allen Tagungen haben der 1. und 2. Vorsitzende Sitz und Stimme. Der Vereinsvorstand kann eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn eine Sportart gefährdet ist.

### V. Jugendausschuss

- (a) Der Jugendausschuss fördert und leitet die außerordentliche Jugendarbeit im Verein nach den Richtlinien der Solidaritätsjugend Deutschlands in Verbindung mit dieser Satzung.
- (b) Er besteht aus dem Jugendleiter und zwei weiteren Mitgliedern, darunter mindestens eine Vertreterin der weiblichen Jugend.
- (c) Der Jugendleiter ist verantwortlich für die gesamte außersportliche Jugendarbeit im Verein. Seine und des Jugendausschusses Tätigkeit wird vom Vereinsvorstand überwacht.

Zu allen Tagungen haben der 1. Und 2. Vorsitzende Sitz und Stimme.

### VI. Vereinsrevisionsausschuss

- a) Dem Vereinsrevisionsausschuss obliegt die regelmäßige und außerordentliche Revision der Kassengeschäfte und der Buchhaltung des Vereins, deren laufende Überwachung und Berichterstattung vor der Hauptversammlung und dem Vereinsvorstand. Eine außerordentliche Revision ist durchzuführen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Der Revisionsausschuss kann von dem Vereinsvorstand beauftragt werden, Kassenrevision und Überprüfungen auf jeder Ebene vorzunehmen.
- b) Der Revisionsausschuss besteht aus zwei von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitglieder.
- c) Mitglied im Vereinsrevisionsausschuss kann nur sein, wer kein Amt im Vorstand innehat.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist dem Deutschen Roten Kreuz – Ortsgruppe Heinriet – zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.